

BGer 5A_651/2017 vom 31. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_651_2017

FR: TF 5A_651/2017 du 31 août 2017

IT: TF 5A_651/2017 del 31 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Indem die Beschwerdeführerin "Beschwerde gegen den Kostenentscheid für die Übertragung der Beistandschaft der KESB U._____ nach V._____" einreicht, wendet sie sich gegen den erstinstanzlichen Entscheid, zumal ihr im Beschwerdeverfahren keine Kosten auferlegt worden sind. Angefochten werden kann aber beim Bundesgericht einzig der kantonal letztinstanzliche Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin müsste deshalb aufgrund der Begründungspflicht von Art. 42 Abs. 2 BGG kurz dartun, inwiefern das Obergericht zu Unrecht nicht auf ihre Beschwerde eingetreten wäre. Indem sie sich hierzu nicht äussert und im Übrigen den obergerichtlichen Entscheid vom 21. Juni 2017 auch nirgends erwähnt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.